

Nach **DIN 18095 „Rauchschtztüren“** Teil 1 „Begriffe und Anforderungen“ sowie Teil 2 „Prüfungen“ sind Rauchschtztüren selbstschließende Türen und dazu bestimmt, im eingebauten und geschlossenen Zustand den Durchtritt von Rauch zu behindern. Die Leckrate ist die wesentliche Kenngröße für die Dichtheit einer Rauchschtztür und darf nicht größer sein als 20 m³/Stunde bei einflügeligen Türen und 30 m³/Stunde bei zweiflügeligen Türen. Prüfmedium ist dabei kalte bzw. auf 200° C erhitzte Luft. Geprüft wird die Rauchdichtheit der Türen zudem bei Überdruck bis zu 50 Pascal.

DIN 18095 ist in den allen Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt und damit geltendes Baurecht.

Neben der Rauchdichtheit werden Rauchschtztüren genauso wie Feuerschtztüren einer Prüfung auf Dauerfunktionstüchtigkeit nach DIN 4102 Teil 18 unterzogen. Bei dieser Prüfung werden die Türen 200.000 Mal geöffnet und durch das Schließmittel an der Tür wieder geschlossen. Die Türen müssen nach den 200.000 Prüfzyklen voll funktionsfähig bleiben und dürfen keine Schäden aufweisen. Mit der Dauerfunktionsprüfung wird auch der Anschluss der Zargenart an verschiedene Wandsysteme überprüft.

Bauliche Voraussetzungen

ASTRA und HGM Rauchschtztüren können aufgrund nachgewiesener Dauerfunktionsprüfung eingebaut werden in Wände:

- aus Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1, Wanddicke ≥ 115 mm aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke ≥ 100 mm
- aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen, Wanddicke ≥ 150 mm
- aus bewehrten liegenden Porenbetonplatten mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Wanddicke ≥ 150 mm
- Montagewände min. F60, nach DIN 4102 Teil 4 Tabelle 48 oder Tabelle 49, Wanddicke ≥ 100 mm

Nachweise und Kennzeichnung:

Für Rauchschtztüren muss ein (allgemeines bauaufsichtliches) Prüfzeugnis vorliegen. Desweiteren werden die Türen durch ein Schild im Türfanz auf der Bänderseite gekennzeichnet. Die Übereinstimmung mit dem Prüfzeugnis wird für jede Tür durch eine Werksbescheinigung belegt.

Lieferumfang:

Rauchschtztüren müssen selbstschließend sein, und bilden immer eine Einheit aus Türblatt, Zarge und den notwendigen Funktionsbeschlägen wie z.B. Schloss, Bänder, Drücker, Schließmittel und Dichtungen.

Beschlaghinweis:

Federbänder sind an Rauchschtztüren als Schließmittel nicht zulässig. Rauchschtztüren müssen mit einem Obentürschließer oder einem Bodentürschließer als Schließmittel versehen werden, da dies die Norm über Rauchschtztüren ausdrücklich verlangt.

Rauchschtztüren, rauchdichte Türen und dichtschießende Türen:

In den Landesbauordnungen werden neben dem Begriff „Rauchschtztür“ oder „rauchdichte Türen“ auch noch „dichtschießende Türen“ genannt.

Was unter einer „dichtschießenden Tür“ zu verstehen ist, ist in der „Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (MVV-TB) - Ausgabe August 2017- des Deutschen Instituts für Bautechnik festgelegt. Dort heißt es unter anderem:

„Eine Tür ist dann dichtschießend, wenn sie ein formstabiles Türblatt hat und mit einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung ausgestattet ist, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei der geschlossenen Tür sowohl an der Zarge als auch am Türflügel anliegt. Türblätter sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 2 mm aufweisen.“

In den meisten Verwaltungsvorschriften für die Technischen Baubestimmungen der einzelnen Bundesländer findet sich diese Formulierung mehr oder weniger einheitlich wieder. Hin und wieder wird auch noch zusätzlich die Bedingung „vollwandig“ mit aufgeführt.

Hiermit meint z.B. die Bayrische VV-TB:

„Vollwandig sind Türen, deren Türblatt keine Öffnungen und auch keine Hohlräume hat und bei Hitzebeaufschlagung nicht leicht durchbrennt oder zerstört wird. Türen schließen dicht mit dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung oder dreiseitig umlaufendem Falz. Anders als feuerwiderstandsfähige oder rauchdichte Abschlüsse bedürfen Abschlüsse, die vollwandig und dichtschießend oder nur dichtschießend sein müssen, keiner Prüfung hinsichtlich Feuerwiderstandsfähigkeit und Rauchdurchlässigkeit.“

Nach dieser zusätzlichen Definition können in Bayern keine Röhrenspantüren eingesetzt werden, wenn gleichzeitig die Forderung dichtschießend erhoben wird. In Nordrhein-Westfalen wäre das möglich, weil in der dortigen VV-TB eine Forderung „vollwandig“ im Zusammenhang mit dichtschießenden Türen nicht erhoben wird.

Hinsichtlich der Formulierung der Eigenschaft „formstabil“ gibt es aktuell eine Diskussion mit dem DIBt hinsichtlich der maximalen Verformung von ≤ 2 mm. Diese Forderung steht dort zurzeit absolut und ohne einen Bezug zu einem eventuellen Differenzklima, dem diese Türen in aller Regel ausgesetzt sind. Da die MVV-TB vom DIBT gerade überarbeitet wird und unter anderem zu diesem Punkt etliche Eingaben seitens der Verbände der Türenbranche vorgebracht wurden, bleibt abzuwarten, dass eine entsprechende Klarstellung erfolgt.

Diese Unklarheit mag ein Grund sein, dass nicht in allen Landes-VV-TB die Definition der Formstabilität übernommen wurde. In der VV-TB von Niedersachsen gibt es zwar den Begriff „formstabil“ in Zusammenhang mit dichtschießenden Türen, ohne jedoch diesen Begriff näher festzulegen.

